

Bundessozialgericht

---: 4_RJ_527/64---

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Februar 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1967 hin
durch

Senatspräsident P e n q u i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. E c k e r und
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l und
Bundessozialrichter B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 14. August 1964 und das Urteil des Sozial-
gerichts Münster vom 6. August 1963 werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird darüber geführt, ob der Kläger die Wartezeit für eine Versichertenrente erfüllt hat, insbesondere, ob die Zeit des von ihm nach dem zweiten Weltkrieg in der polnischen Armee geleisteten Grundwehrdienstes angerechnet werden kann.

Der Kläger, der sich seit dem Jahre 1958 in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ist Vertriebener im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). In der Zeit vom 26. Februar 1959 bis 14. Januar 1960 entrichtete er im Bundesgebiet 12 Monatsbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung. Anschließend war er nur noch gelegentlich und mit erheblichen Unterbrechungen als Arbeiter tätig. Er kann wegen Schizophrenie keine Arbeiten von Wert mehr verrichten.

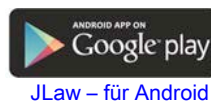
Sein im März 1960 gestellter Antrag auf Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente wurde abgelehnt (Bescheid vom 19. Oktober 1961), weil er die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt habe. Für die von ihm in Schlesien ausgeübte Beschäftigung während der Zeit von Mai 1952 bis Juni 1954 und von Dezember 1957 bis Juli 1958 rechnete die Beklagte ihm 34 Beitragsmonate an, so daß sich insgesamt eine anrechnungsfähige Versicherungszeit von 46 Monaten ergab. Der in der Zeit von November 1954 bis Januar 1957 in der polnischen Armee geleistete Grundwehrdienst ist nach Auffassung der Beklagten nicht anrechnungsfähig.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von März 1960 an zu zahlen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil aa ausgeführt, daß die Zeit des Wehrdienstes in Polen dem Kläger nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) angerechnet werden müsse. Bei der Ableistung des Pflichtwehrdienstes handele es sich um eine "Beschäftigung" im Sinne dieser Vorschrift. Beschäftigung sei nämlich jede Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Eine solche liege auch während des Wehrdienstes vor.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Damit habe der Kläger die nach § 1247 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderliche Wartezeit erfüllt. Er sei auch erwerbsunfähig.

Die Beklagte hat - die vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt eine unrichtige Anwendung des § 16 FRG. Die Zeit des von dem Kläger in der polnischen Armee geleisteten Wehrdienstes sei zu Unrecht auf die Wartezeit angerechnet worden. Die Ableistung des Wehrdienstes sei nicht als Beschäftigung im Sinne des § 16 FRG anzusehen.

Die Beklagte stellt den Antrag,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht nicht vertreten.

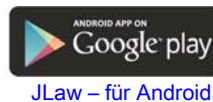
Die Revision ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 1247 RVO) zu.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger unter den Personenkreis des § 1 Buchst. a FRG fällt. Aus diesem Grunde muß ihm auf die Wartezeit - neben den Zeiten, in welchen er Beiträge zur Rentenversicherung in der Bundesrepublik geleistet hat - nach § 15 FRG auch die in Schlesien zurückgelegte Beitragszeit von 34 Monaten angerechnet werden, zusammen 46 Monate. Die Wartezeit beträgt jedoch 60 Monate (§ 1247 Abs. 3 RVO). Die Entscheidung ist daher davon abhängig, ob der Zeitspanne, in welcher der Kläger in der polnischen Armee seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, in diesem Zusammenhang Bedeutung zukommt. Das LSG hat dies im Hinblick auf § 16 FRG bejaht. Nach dieser Vorschrift steht eine nach vollendetem 16. Lebensjahr nach dem 8. Mai 1945 in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verrichtete Beschäftigung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich des FRG, für die Beiträge entrichtet sind, grundsätzlich gleich. Eine Anrechnung kann also hiernach in Betracht kommen, wenn

-4-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Wehrdienst in der polnischen Armee als Beschäftigung zu werten ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Schon der Sprachgebrauch läßt es als bedenklich erscheinen, die Erfüllung der Wehrpflicht als Beschäftigung zu bezeichnen. Mit diesem Wort verbindet sich, sobald es auf den Menschen im Wirtschaftsleben bezogen wird, die Vorstellung des Gelderwerbs, und zwar vornehmlich zur Unterhaltssicherung. Der Einsatz der Person, der dagegen für den Soldaten bezeichnend ist und dem im Rahmen des Pflichtwehrdienstverhältnisses eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als gemeinhin bei Arbeitsleistungen, deutet darauf hin, daß es sich bei den Beziehungen zwischen Wehrpflichtigem und Staat um ein Verhältnis eigener Art, jedenfalls nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

In § 16 FRG ist auf einen Begriff abgestellt, der im Sozialversicherungsrecht seit langem bekannt ist und zu seinen Grundbegriffen gehört. Für die Sozialversicherung ist die Verrichtung abhängiger Arbeit rechtlich von ausschlaggebender Bedeutung. In zahlreichen Bestimmungen wird die - abhängige - Beschäftigung - etwa im Gegensatz zur selbständigen Tätigkeit - genannt. Auch § 16 FRG will unter "Beschäftigung" das verstanden wissen, was im übrigen für das Gebiet der Sozialversicherung gilt. Dafür spricht, daß § 16 FRG im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs Beschäftigung auf die am 1. März 1957 geltenden Vorschriften über die Versicherungspflicht, also auf § 1227 RVO, Bezug nimmt. Diese Vorschrift gebraucht den Begriff "beschäftigen" herkömmlicherweise in gedanklicher Verbindung mit einem Arbeitsverhältnis, jedenfalls nicht mit der Leistung von Pflichtwehrdienst (vgl. Nr. 1 und 6 des Abs. 1); sie hebt den letzteren deutlich davon ab. Bei der Beschäftigung, die nach § 16 FRG angerechnet werden kann, muß es sich um eine handeln, die auch nach § 1227 RVO eine solche darstellt.

Dennoch ist es nicht erforderlich, in dem vorliegenden Falle festzulegen, was unter einer "Beschäftigung" im Sinne des So-

- 5 -

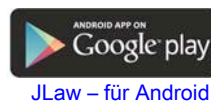
zialversicherungsrechts genau zu verstehen ist. Der Senat ist nicht gehalten, auf die im Schrifttum enthaltenen Begriffsbestimmungen einzugehen, die nicht in jeder Hinsicht übereinstimmen. Sicherlich gehört zur Beschäftigung, wie das LSG meint, die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit. Der Senat ist jedoch nicht der Auffassung, daß diese Voraussetzungen allein bereits ausreichen, um ein Beschäftigungsverhältnis annehmen zu können. Was auch immer unter einem Beschäftigungsverhältnis verstanden werden mag, die Erfüllung der Wehrpflicht gehört nicht dazu. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze kann daran kein Zweifel bestehen. Die Ableistung des Wehrdienstes war der Sozialversicherung nicht zugeordnet. Eine Beachtung des Wehrdienstes kam lediglich als Ersatzzeit in Betracht (§ 1263 RVO aF). Für die Folgezeit gilt nichts anderes. Der Gesetzgeber hat in § 1227 RVO in erster Linie "Beschäftigte" der Versicherungspflicht unterworfen. Darüber hinaus hat er in § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich als versicherungspflichtig auch die Personen erfaßt, die eine Wehrdienstleistung im Sinne des Wehrpflichtgesetzes erbringen. Er hat damit zu erkennen gegeben, daß es für diesen Personenkreis einer besonderen Bestimmung bedurfte, weil sie sonst von der Versicherungspflicht nicht erfaßt worden wären. Hieraus folgt, daß der Wehrpflichtige, der Wehrdienst leistet, nicht zu den Beschäftigten gehört.

Gegen eine solche Auslegung spricht auch nicht der Umstand, daß § 1229 Abs. 1 Nr. 5 RVO Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr für versicherungsfrei erklärt. Zwar wird daraus, daß der Gesetzgeber es für notwendig gehalten hat, ausdrücklich die Versicherungsfreiheit zu normieren, die Schlußfolgerung möglich sein, daß ohne diese Bestimmung Versicherungspflicht bestehen würde. Dies könnte darauf hindeuten, daß der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts sind. Aber auch wenn man dieser Auffassung folgt - die übrigens

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht zwingend ist, denn beispielsweise sind auch im Rahmen des § 1232 RVO Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit hinsichtlich der Nachversicherung ausdrücklich neben den Beschäftigten genannt -, so ändert sich daran nichts für den Wehrdienstpflichtigen. Dieser kann im Rahmen der Sozialversicherung dem Berufssoldaten und dem Soldaten auf Zeit nicht gleichgesetzt werden. Das Dienstverhältnis des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit unterscheidet sich wesentlich von der Stellung des Wehrdienstpflichtigen. Der Berufssoldat, wie sich schon aus dieser Bezeichnung ergibt, übt einen Beruf aus, dessen Grundlage ein freiwillig abgeschlossenes Rechtsverhältnis bildet. Entsprechendes gilt für den Soldaten auf Zeit, dessen Dienst, wenn auch nur für eine abgegrenzte Zeitspanne, ebenfalls als Ausübung eines Berufes angesehen werden kann. Hieraus folgt, daß die in § 16 FRG enthaltene Regelung, wonach Vorschriften über die Beschränkung der Versicherungspflicht wegen der Eigenschaft als Beamter oder Soldat nicht anzuwenden sind, in dem vorliegenden Falle ohne Bedeutung ist. Diese Bestimmung stellt auf § 1229 Abs. 1 Nr. 5 RVO ab, bezieht sich also auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

An dem Ergebnis, das der erkennende Senat gewonnen hat, daß nämlich die Ableistung des Pflichtwehrdienstes nicht als Beschäftigung gelten kann, vermag auch das dem FRG innewohnende Eingliederungsprinzip nichts zu ändern. Der Senat hat nicht verkannt, daß der Sinn des FRG darin liegt, die Vertriebenen nach Möglichkeit den im Bundesgebiet Versicherten gleichzustellen. Diese Aufgabe hat insbesondere § 16 FRG zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat aber durch den von ihm gewählten Wortlaut zu erkennen gegeben, daß die Eingliederung, für den in Betracht kommenden Personenkreis zwar umfassend sein soll, daß aber keineswegs allen Vertriebenen die Vorteile des § 16 FRG zugute kommen sollen. Entgegen der in § 1227 RVO getroffenen Regelung hat er in § 16 FRG nur die Beschäftigten genannt und damit sicherlich schon diejenigen Personen, die bei selbständiger Tätigkeit nach dem im Bundesgebiet geltenden Recht versicherungspflichtig gewesen wären, ausgenommen. Es besteht kein Anlaß



- 7 -

anzunehmen, er habe auch die Ableistung des Pflichtwehrdienstes mit in § 16 FRG erfassen wollen.

Da sonstige Rechtsgrundlagen, aus denen sich die Erfüllung der Wartezeit ergeben könnte, nicht gegeben sind, muß die Klage abgewiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

